

Auszug aus der Ober-Präsidialverordnung vom 4. September 1901

betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr, sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch **Geräusch**, durch Entwicklung von **Rauch** oder **Dampf** oder durch **üblen Geruch** möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum **Auspuffen** des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die **Radkränze** dürfen nicht mit **Unebenheiten** versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen **Lenkvorrichtung**, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit **zwei** voneinander unabhängigen **Bremseinrichtungen**, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen **Hupe** zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens **zwei**, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden **Laternen** mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark

wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für **Krasträder** gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame **Bremsvorrichtung** und eine **Laterne** der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge **keine Anwendung**.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in **Rückwärts** gänzlich gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem **Schild** versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekraft des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

§ 6. Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7. Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaates (oder engeren Verwaltungsbezirk) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei **Krasträdern** kann die Polizei-Behörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein **Kennzeichen** an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem **Dienststempel** der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und